

Jede Person hat die freie Wahl einer Glaubensgemeinschaft anzugehören. Kann daher zum Beispiel die Kirchensteuer bei der Steuererklärung unter der Rubrik „Freiwillige Zuwendungen“ in Abzug gebracht werden?

Abzugsberechtigt sind die in der Steuerperiode getätigten Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke steuerbefreit sind. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinde und deren Anstalten.

Zuwendungen an eine Kirchengemeinde sind nur abziehbar, wenn sie **freiwillig** erfolgen, was bei der Entrichtung der Kirchensteuern nicht der Fall ist. Damit will ich sagen, dass Sie zwar frei in der Wahl der Glaubensgemeinschaft sind, hingegen bezüglich der Entrichtung der Kirchensteuer eine gesetzliche Grundlage, also keine Freiwilligkeit, besteht.

Bruno Barmettler, Weibel Hess & Partner AG (2010)

